

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-272/001-2025)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die AEEG Applied Explosives & Energetics GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Sprengmittellager Weitersfeld“ einen Tatbestand im Sinn des Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28.Oktober 2025, Zl. WST1-UF-272/001-2025, wird wesentlich festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Weitersfeld, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. L a n g